

AZ: sse-20324/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Stromverbrauch.

Der Beschwerdeführer schloss mit Wirkung zum 01.03.2022 einen Stromliefervertrag für seinen ursprünglich an der Lieferstelle verbauten Stromzähler ab. Die Lieferstelle verfügt über zwei Wohneinheiten, die zunächst jeweils über eigene Stromzähler mit Strom versorgt wurden. Am 13.02.2023 nahm der Beschwerdeführer eine PV-Anlage in Betrieb. In diesem Zusammenhang tauschte die Beschwerdegegnerin in ihrer Funktion als Netzbetreiber die beiden vorhandenen Stromzähler gegen nur noch einen Zweirichtungszähler. Über das Zählwerk 1.8.0 wird seitdem der bezogene Strom gemessen und über das Zählwerk 2.8.0 der von der PV-Anlage erzeugte Strom, der von der Beschwerdegegnerin über einen Einspeisevertrag gesondert vergütet wird.

Mit Datum vom 30.05.2023 erstellte die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung (Bezug) für den Lieferzeitraum vom 25.04.2022 bis zum 30.04.2023. In dieser stellte sie für den Zeitraum bis zum Zählerwechsel einen Verbrauch von 2.693 kWh in Rechnung und für den nachfolgenden Zeitraum bis zum 30.04.2023 einen weiteren Verbrauch von 314 kWh.

Mit seinem Schlichtungsantrag vom 25.09.2023 wandte sich der Beschwerdeführer gegen den in der Jahresrechnung vom 30.05.2023 abgerechneten Verbrauch von insgesamt 3.007 kWh. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat der PV-Anlagen-Installateur eine Vor-Ort-Prüfung vorgenommen. Bei dieser ist keine fehlerhafte Verkabelung oder anderweitiger Defekt an der PV-Anlage festgestellt worden. Zudem hat die Beschwerdegegnerin eine Einspeiseabrechnung für den bis zum 31.12.2023 über das Zählwerk 2.8.0. erfassten Strom (6.514 kWh) erstellt und diesen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an den Beschwerdeführer vergütet. Außerdem hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 24.05.2024 die Jahresrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.05.2023 bis zum 26.04.2024 erstellt und hierbei einen auf Ablesewerten beruhenden Gesamtverbrauch von 3.004 kWh zur Abrechnung gebracht. Aus der Abrechnung hat sich eine Nachforderung in Höhe 585,21 EUR ergeben. Dieser Betrag ist anschließend kostenpflichtig von der Beschwerdegegnerin angemahnt worden. Zudem hat die Beschwerdegegnerin Sperrandrohungen versandt. Im weiteren Verlauf hat der Beschwerdeführer die zuletzt von der Beschwerdegegnerin angemahnte Forderung unter Vorbehalt bezahlt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin seit Installation der PV-Anlage abgerechnete Verbrauch könne nicht stimmen. Er habe bei Installation das Messkonzept mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung ausgewählt. Er beziehe daher nur noch dann Strom, wenn der von der PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichend sei. Letztlich handele es sich um einen Zweipersonenhaushalt. Ein Verbrauch von 3.000 kWh/Jahr, der überwiegend nur nachts und am Wochenende anfallt, sei nicht möglich. Die Beschwerdegegnerin ziehe den von der PV-Anlage erzeugten Strom offensichtlich nicht von der Bezugsseite ab.

Der Beschwerdeführer fordert sinngemäß die Korrektur der Rechnungen für den Bezugsstrom auf einen für ihn realistischen Wert.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Abrechnungen ab.

Sie trägt vor, dass sie dem Beschwerdeführer mehrfach eine Befundprüfung des derzeit verbauten Zählers angeboten habe. Die Ursache für den aus Sicht des Beschwerdeführers zu hohen Eigenverbrauch kenne sie nicht. Zwar sei es korrekt, dass das Messkonzept zunächst einen Eigenverbrauch und erst dann eine Überschusseinspeisung vorsehe. Offensichtlich sei der Eigenverbrauch zu Zeiten einer hohen Einspeiseleistung eher gering und falle hauptsächlich in Zeiten an, in denen die PV-Anlage keinen oder nur wenig Strom produziere (Nachtzeiten, Winter). Sie rechne beide Zählwerke nach den vereinbarten Bedingungen ab.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Korrektur der Stromabrechnungen der Beschwerdegegnerin.

Der von der Beschwerdegegnerin in den Jahresrechnungen abgerechnete Verbrauch beruht auf Ablesungen, die der Beschwerdeführer überwiegend selbst durchgeführt hat. Auch die vom Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren per Foto übermittelten Zählerstände sind korrekt berücksichtigt. Wird der Verbrauch über einen gültig geeichten Zähler erfasst, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Werte den tatsächlichen Verbrauch richtig wiedergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.11.2010, VIII ZR 112/10, Rdnr. 13). Da der Beschwerdeführer auch auf wiederholte Nachfrage die Durchführung einer Befundprüfung abgelehnt hat, besteht für die Schlichtungsstelle keine Veranlassung, die Richtigkeit der über den Zähler erfassten Werte in Frage zu stellen. Es bestehen aber auch keine wirklichen Anhaltspunkte für einen Zählerdefekt.

Zum einen berücksichtigt der Beschwerdeführer offensichtlich nicht, dass vor der Installation der PV-Anlage nur der Strom für eine der beiden vorhandenen Wohneinheiten abgerechnet worden ist, während seit dem Zählerwechsel über den abgerechneten Zähler beide Wohneinheiten mit Strom versorgt werden. So lag der abgerechnete Verbrauch nach den hier vorliegenden Rechnungen vor der Installation der PV-Anlage nur für eine Wohnung bei durchschnittlich bei 9,13 kWh/Tag. Seit Einbau der PV-Anlage beträgt der von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Verbrauch durchschnittlich 7,58 kWh/Tag, obwohl über den Zähler beide Wohneinheiten mit Strom beliefert werden.

Zum anderen teilt die Schlichtungsstelle die Vermutung der Beschwerdegegnerin, dass das vom Beschwerdeführer genutzte Messkonzept bei den persönlichen Verbrauchsgewohnheiten nicht den Effekt erzielt, den sich der Beschwerdeführer möglicherweise erhofft hat. Wie der Beschwerdeführer selbst angibt, nutzt er seine Wohnung tagsüber kaum. Die andere Wohnung wird nach seinen Angaben von der Mutter bewohnt, die jedoch auch tagsüber keine energieintensiven Geräte nutzt. In der Folge wird vermutlich ein Großteil des von der PV-Anlage produzierten Stroms nicht direkt an der Lieferstelle verbraucht, sondern in das Netz eingespeist und dann vom Netzbetreiber vergütet. Einen Speicher für den von der PV-Anlage produzierten Strom hat der Beschwerdeführer nicht installiert.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin aber zumindest die bisher erhobenen Mahn- und Sperrandrohungskosten ausbuchen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die von der Beschwerdegegnerin erstellten Abrechnungen vorbehaltlos an.
2. Im Gegenzug bucht die Beschwerdegegnerin die in diesem Zusammenhang bisher ggf. erhobenen Mahn-, Inkasso-, Rücklastschrift- und Sperrandrohungskosten aus und schreibt hierauf bezahlte Beträge des Beschwerdeführers dem Vertragskonto gut.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16. September 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann